



UEFA-Fussball-Europameisterschaft

2006/08

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
I Vertretung – Anmeldung – Aufgaben und Pflichten	1
<i>Artikel 1</i>	1
VERTRETUNG	1
ANMELDUNG UND MELDEGEBÜHR	1
AUFGABEN	1
SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE	2
FREUNDSCHAFTSSPIELE	2
INTERKONTINENTALE WETTBEWERBE	2
II Trophäe und Medaillen	2
<i>Artikel 2</i>	2
TROPHÄE	2
NACHBILDUNGEN	3
ERINNERUNGSPLAKETTEN	3
PLAKETTEN FÜR HALBFINALISTEN	3
FINALPLAKETTE	3
MEDAILLEN	3
III Organisation – Verantwortung	3
<i>Artikel 3</i>	3
ORGANISATION SEITENS DER UEFA	3
VERANTWORTUNG DER UEFA	4
VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE	4
IV Versicherung	4
<i>Artikel 4</i>	4
ALLGEMEINES	4
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	5
B. ENDRUNDE	5
V Wettbewerbsmodus	6
<i>Artikel 5</i>	6
WETTBEWERBSPHASEN	6
<i>Artikel 6</i>	6
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	6
GRUPPENBILDUNG	6
AUSTRAGUNGSMODUS FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	6
PUNKTEGLEICHHEIT NACH DEN GRUPPENSPIELEN	7
QUALIFIKATION FÜR DIE ENDRUNDE	7
<i>Artikel 7</i>	7
B. ENDRUNDE	7
GRUPPENBILDUNG	7

KOEFFIZIENTEN	8
GRUPPENSPIELPLAN	8
PUNKTEGLEICHHEIT NACH DEN GRUPPENSPIELEN	9
VIERTELFINALE	9
HALBFINALE	10
ENDSPIEL	10
GLEICHE ANZAHL TORE IN EINEM VIERTEL- ODER HALBFINALSPIEL BZW. IM ENDSPIEL	10
VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	10
<i>Artikel 8</i>	10
VII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	11
<i>Artikel 9</i>	11
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	11
SPIELDATEN	11
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	12
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	12
B. ENDRUNDE	12
SPIELDATEN	12
SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	12
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN IN DEN AUSRICHTERLÄNDERN	12
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	12
TRAININGSPLÄTZE	12
VIII Stadien und Spielorganisation	13
<i>Artikel 10</i>	13
MOBILE STADIONDÄCHER	13
FLUTLICHT	13
STADIONUHREN	13
GROSSBILDSCHIRME	14
BÄLLE	14
SITZPLATZSTADIEN	14
A. STADIEN FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	14
SICHERHEITZERTIFIKAT	14
KUNSTRASEN	15
B. STADIEN FÜR DIE ENDRUNDE	16
<i>Artikel 11</i>	16
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER	16
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	16
B. ENDRUNDE	16
SCHLECHTES WETTER, HÖHERE GEWALT, SPIELABBRUCH	16
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	16
B. ENDRUNDE	17
<i>Artikel 12</i>	17
SPIELORGANISATION	17

IX	Spielregeln	18
	<i>Artikel 13</i>	18
	SPIELERAUSWECHSLUNGEN	18
	<i>Artikel 14</i>	19
	HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	19
	<i>Artikel 15</i>	19
	TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE (VIERTELFINALE, HALBFINALE UND ENDSPIEL)	19
X	Spielberechtigung	20
	<i>Artikel 16</i>	20
	SPIELERLISTE FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	20
	SPIELERLISTE FÜR DIE ENDRUNDE	20
	SPIELBLATT	20
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	21
XI	Ausrüstung	21
	<i>Artikel 17</i>	21
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	21
	ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	22
	SANKTIONEN	22
	VERANTWORTUNG	22
	ERSATZSPIELKLEIDUNG	22
	A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	22
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	22
	FARBEN DER MANNSCHAFTEN	22
	WETTBEWERBSLOGO-ABZEICHEN	23
	B. ENDRUNDE	23
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	23
	NUMMERN	23
	SPIELERNAMEN	23
	WETTBEWERBSLOGO-ABZEICHEN UND FAIRPLAY-LOGO-ABZEICHEN	23
	TITELHALTER-LOGO-ABZEICHEN	24
	FARBEN DER MANNSCHAFTEN	24
	WEITERE VON SPIELERN UND OFFIZIELLEN GETRAGENE	24
	AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	24
	SPEZIALMATERIAL	24
	ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	25
XII	Schiedsrichter	25
	<i>Artikel 18</i>	25
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	25
	BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER FÜR DIE ENDRUNDE	25
	ANKUNFT DER SCHIEDSRICHTER FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	25
	KRANKHEIT, VERLETZUNG	26
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	26

SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	27
XIII Disziplinarrecht und -verfahren	27
<i>Artikel 19</i>	27
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	27
<i>Artikel 20</i>	27
GELBE UND ROTE KARTEN	27
ENDRUNDE	27
<i>Artikel 21</i>	28
PROTESTERKLÄRUNG	28
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	28
B. ENDRUNDE	28
<i>Artikel 22</i>	28
PROTESTGRÜNDE	28
<i>Artikel 23</i>	28
BERUFUNGEN	28
ENDRUNDE	29
<i>Artikel 24</i>	29
DOPING	29
XIV Finanzielle Bestimmungen	29
<i>Artikel 25</i>	29
QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	29
ABGABEN DER VERBÄNDE	29
<i>Artikel 26</i>	30
ENDRUNDE	30
TEILNEHMENDE VERBÄNDE	30
OFFIZIELLE UEFA-VERTRETER	31
<i>Artikel 27</i>	31
EINTRITTSKARTENSYSTEM	31
FREIKARTEN	31
EINTRITTSKARTENKONTINGENTE DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	32
VERRECHNUNG DER KAUFKARTEN	32
XV Verwertung der kommerziellen Rechte	32
<i>Artikel 28</i>	32
DEFINITIONEN	32
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	33
FILMMATERIAL	34
B. ENDRUNDE	35
XVI Medienangelegenheiten	36
<i>Artikel 29</i>	36
A. QUALIFIKATIONSWETTBEWERB	36
PRESSEKONFERENZEN	37

GEMISCHTE ZONE	37
INTERVIEWS	37
MEDIENANORDNUNG	38
B. ENDRUNDE	39
OFFIZIELLE PRESSEKONFERENZEN	39
GEMISCHTE ZONE	40
AKKREDITIERUNGEN	40
INTERVIEWS	40
MEDIENANORDNUNG	41
XVII Schutz- und Urheberrechte	41
<i>Artikel 30</i>	41
XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)	42
<i>Artikel 31</i>	42
ORDENTLICHES SCHIEDSGERICHT	42
<i>Artikel 32</i>	42
WEITERZUG	42
<i>Artikel 33</i>	42
TAS-SCHIEDSRICHTER	42
XIX Unvorhergesehene Fälle	42
<i>Artikel 34</i>	42
XX Schlussbestimmungen	43
<i>Artikel 35</i>	43
ANHANG IA: MEDIENANORDNUNG AN UEFA-SPIELEN	44
ANHANG IB: TV-KAMERAPOSITIONEN	45
ANHANG II: FAIRPLAY	46
ANHANG III: ANERKENNUNG UND VEREINBARUNG	51

Präambel

Die UEFA-Fussball-Europameisterschaft ist ein in den UEFA-Statuten verankerter UEFA-Wettbewerb für Auswahlmannschaften.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Fussball-Europameisterschaft beteiligten Parteien fest.

I Vertretung – Anmeldung – Aufgaben und Pflichten

Artikel 1

Vertretung

- 1.01 Die UEFA veranstaltet alle vier Jahre eine Fussball-Europameisterschaft für A-Nationalmannschaften (nachstehend Wettbewerb). Alle der UEFA angeschlossenen Landesverbände sind eingeladen, ihre jeweilige A-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Anmeldung und Meldegebühr

- 1.02 Anmeldungen werden nur angenommen, wenn sie innerhalb der festgesetzten Frist und mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der UEFA-Administration eingereicht werden. Die Meldegebühr beträgt CHF 300 und wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Landesverbandes belastet.

Aufgaben

- 1.03 Mit der Anmeldung für den Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Landesverbände insbesondere:
- a) Alle Spiele des Wettbewerbs reglementkonform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten.
 - b) Die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang II).
 - c) Die Bestimmungen der *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* der UEFA und aller anderen relevanten UEFA-Reglemente, -Richtlinien und -Weisungen einzuhalten.
 - d) Ihre Verpflichtungen und Verantwortungen gegenüber den internationalen Medien einzuhalten.
 - e) Dieses Reglement und insbesondere die Bestimmungen von Kapitel XV „Verwertung der kommerziellen Rechte“ einzuhalten und sicherzustellen, dass alle ihre Spieler, Offiziellen und anderen Vertreter das Reglement und die Bestimmungen einhalten.

Spezielle Bedingungen für Minderjährige

- 1.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang III) oder ein ähnliches Dokument für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 1.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist (z.B. Unterschrift eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vormundes und gegebenenfalls die Unterschrift des Minderjährigen).

Freundschaftsspiele

- 1.06 Die an der Endrunde teilnehmenden Nationalmannschaften dürfen im Zeitraum von drei Monaten vor bis zu einem Monat nach der Endrunde in den Ausrichterländern keine Freundschaftsspiele austragen. Die Ausrichterverbände sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 1.07 Während eines Monats vor Beginn der Endrunde dürfen zwischen Mannschaften, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, keine Spiele ausgetragen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausrichterverbände.
- 1.08 Die direkt oder indirekt beteiligten Verbände haften für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entstehen können.

Interkontinentale Wettbewerbe

- 1.09 Der Sieger der UEFA-Fussball-Europameisterschaft verpflichtet sich, an interkontinentalen Wettbewerben teilzunehmen, wenn die UEFA solche mit anderen Konföderationen vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen kann der unterlegene Finalist für die oben genannten Wettbewerbe herangezogen werden.

II Trophäe und Medaillen

Artikel 2

Trophäe

- 2.01 Der Siegerverband erhält für vier Jahre die von der UEFA gestiftete Trophäe. Der Titelhalter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Trophäe und ist verpflichtet, sie gemäss den Bestimmungen der zwischen dem Titelhalter und der UEFA zu unterzeichnenden Vereinbarung zu versichern. Der Verband muss die Trophäe der UEFA-Administration bei der Auslosung für die nächste Endrunde in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Die Gravur des Namens der siegreichen Mannschaft auf die Trophäe wird durch die UEFA vorgenommen. Die Trophäe geht endgültig in den Besitz desjenigen

Verbandes über, der sie drei Mal nacheinander oder insgesamt fünf Mal gewinnt.

- 2.02 Wird der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht ausgetragen, hat der Titelhalter die Trophäe der UEFA zurückzugeben.

Nachbildungen

- 2.03 Der Sieger des Wettbewerbs erhält eine verkleinerte Nachbildung, die er behalten darf.

- 2.04 Der Sieger des Wettbewerbs darf eine Nachbildung des Pokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens 4/5 (vier Fünftel) des Originals. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA-Administration dürfen keine weiteren Replikate angefertigt werden.

Erinnerungsplaketten

- 2.05 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.

Plaketten für Halbfinalisten

- 2.06 Die unterlegenen Halbfinalisten erhalten je eine Plakette.

Finalplakette

- 2.07 Der unterlegene Finalist erhält eine Plakette.

Medaillen

- 2.08 Die Siegermannschaft erhält 34 Gold-, die zweitplatzierte Mannschaft 34 Silbermedaillen. Die beiden unterlegenen Halbfinalisten erhalten je 34 Bronzemedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

III Organisation – Verantwortung

Artikel 3

Organisation seitens der UEFA

- 3.01 Der UEFA-Generaldirektor (nachstehend GD) ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 3.02.
- 3.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:
- a) Die Kommission für Nationalmannschaften steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.
 - b) Die Kommission für Stadien und Sicherheit inspiziert die für die Endrunde gewählten Stadien und erstattet dem GD dazu schriftlich Bericht.

- c) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend das Schiedsrichterwesen zuständig (Kapitel XII).
 - d) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.
 - e) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (Artikel 24).
 - f) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (Anhang II).
- 3.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.
- 3.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss Rechtspflegeordnung für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.
- 3.05 Die UEFA kann die Euro 2008 SA mit der Erarbeitung, Promotion und Verwaltung aller Projekte und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation der Endrunde in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Anforderungen der UEFA beauftragen.

Verantwortung der UEFA

- 3.06 Die UEFA schafft optimale Voraussetzungen für die Durchführung des Wettbewerbs, wozu unter anderem die Promotion, die Koordination und Administration des Wettbewerbs, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, die *Spielregeln*, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition Kapitel XV) gehören.

Verantwortung der Verbände

- 3.07 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 3.08 Der Landesverband, der Spiele des Qualifikationswettbewerbs bzw. die Endrunde organisiert und ausrichtet, gilt als Ausrichterverband.
- 3.09 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach den Spielen verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

IV Versicherung

Artikel 4

Allgemeines

- 4.01 Alle am Qualifikationswettbewerb und der Endrunde beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich. Die Verbände sind

für die umfassende Versicherungsdeckung ihrer jeweiligen Delegation, einschliesslich Spieler und Offizielle, auf eigene Kosten für die gesamte Dauer des Qualifikationsturniers und der Endrunde verantwortlich. Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 4.02 Die Landesverbände befreien die UEFA von sämtlichen Haftpflichtansprüchen, die aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbs entstehen können, unter Vorbehalt von Absatz 4.05.

A. Qualifikationsturnier

- 4.03 Verbände, die Spiele ausrichten, verpflichten sich, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine ihren jeweiligen Verhältnissen angemessene Garantiesumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen und alle mit der Durchführung der Heimspiele verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere schlechtes Wetter und höhere Gewalt).
- 4.04 Wenn die Ausrichterverbände nicht selbst Eigentümer der betreffenden Stadien sind, in denen die Spiele ausgetragen werden, sind sie ebenfalls dafür verantwortlich, einen vom Stadioneigentümer und/oder -betreiber abgeschlossenen vollumfänglichen Versicherungsvertrag vorzulegen.

B. Endrunde

- 4.05 Wie in der Ausrichtervereinbarung festgehalten, müssen die Ausrichterverbände alle Risiken der Durchführung der Endrunde selber decken. Wie in der Ausrichtervereinbarung festgehalten, schliesst die UEFA die notwendigen Versicherungen in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Verantwortungen ab.
- 4.06 Die Ausrichterverbände sind allein für die Versicherungsdeckung der Stadien und offiziellen Turnierstätten verantwortlich und stellen die UEFA diesbezüglich von jeglicher Haftung frei. Die Haftfreistellung ist zu unterzeichnen und der UEFA spätestens ein Jahr vor der Endrunde vorzulegen. Wird diese Haftfreistellung nicht rechtzeitig vorgelegt, schliessen die Ausrichterverbände die nötige zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten ab. Sollten sie dies unterlassen, sind sie einverstanden, dass die UEFA die Versicherung auf ihre Kosten abschliesst.
- 4.07 Dadurch ist die UEFA von Haftpflichtansprüchen aller Art freigestellt, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Spiele ergeben können.

V Wettbewerbsmodus

Artikel 5

Wettbewerbsphasen

- 5.01 Der Wettbewerb besteht aus einem Qualifikationswettbewerb und einer Endrunde.

Artikel 6

A. Qualifikationswettbewerb

Gruppenbildung

- 6.01 Die Mannschaften der Endrunden-Ausrichter, Österreich und die Schweiz, sind automatisch für die Endrunde qualifiziert. Die übrigen Mannschaften werden in eine Achtergruppe und sechs Siebenergruppen gelost. Die UEFA-Administration verwendet bei der Gruppenbildung ein Setzsystem. Ihre diesbezüglichen Entscheidungen sind endgültig. Der amtierende Europameister wird stets gesetzt. Die anderen Verbände werden auf der Grundlage ihrer Ergebnisse im Qualifikationswettbewerb für den FIFA-Weltpokal 2006 sowie ihrer Ergebnisse im Qualifikationswettbewerb für die UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2002-2004 klassiert. Die in den beiden genannten Qualifikationswettbewerben erzielte Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl ausgetragener Spiele geteilt. Die Klassierung erfolgt nach dem so errechneten Mittelwert. Für die Verbände, die sich automatisch für die Endrunde eines der betreffenden Wettbewerbe qualifiziert haben, wird der Koeffizient auf Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten bestrittenen Qualifikationswettbewerb errechnet.
- 6.02 Die Gruppenbildung wird nach Abschluss des laufenden WM-Qualifikationswettbewerbs durch eine Auslosung vorgenommen.
- 6.03 Haben zwei oder mehr Verbände denselben Koeffizienten, sind folgende Kriterien anwendbar:
- a) Koeffizient von den Spielen des letzten Qualifikationswettbewerbs.
 - b) Durchschnittliche Tordifferenz.
 - c) Durchschnittliche Anzahl erzielter Tore.
 - d) Durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore.
 - e) Losentscheid.

Austragungsmodus für den Qualifikationswettbewerb

- 6.04 Die Spiele des Qualifikationswettbewerbs werden in Gruppen im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Jede Mannschaft spielt dabei in Hin- und Rückspiel gegen jeden Gegner ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 6.05 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) Höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften.
 - b) Bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften.
 - c) Grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften.
 - d) Grössere Anzahl Auswärtstore in den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften.
 - e) Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung dieser Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) und g) angewendet.
 - f) Ergebnisse aller Gruppenspiele:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - 3. grössere Anzahl auswärts erzielter Tore
 - 4. Fairplay-Verhalten
 - g) Losentscheid.

Qualifikation für die Endrunde

- 6.06 Die sieben Gruppensieger und die sieben Zweitplatzierten qualifizieren sich direkt für die Endrunde.

Artikel 7

B. Endrunde

- 7.01 Auf Empfehlung der Kommission für Nationalmannschaften hat das Exekutivkomitee den Österreichischen Fussball-Bund (ÖFB) und den Schweizerischen Fussballverband (SFV) mit der gemeinsamen Organisation und Ausrichtung der Endrunde betraut.

Gruppenbildung

- 7.02 Die UEFA-Administration teilt die sechzehn für die Endrunde qualifizierten Mannschaften in vier Vierergruppen ein (Gruppen A, B, C und D).

7.03 Die vier Gruppen werden wie folgt durch eine Auslosung gebildet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

Koeffizienten

7.04 Gesetzt sind die Ausrichterverbände und, sofern qualifiziert, der amtierende Europameister sowie eine oder zwei Mannschaften mit den besten Koeffizienten auf der Grundlage ihrer Ergebnisse im Qualifikationsturnier für den FIFA-Weltpokal 2006 und/oder im Qualifikationsturnier für die UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006/2008. Die übrigen Endrundenteilnehmer werden gemäss ihren Koeffizienten durch eine Auslosung den vier Gruppen zugeteilt.

7.05 Haben mehrere Mannschaften auf der Grundlage der Ergebnisse im Qualifikationsturnier für den FIFA-Weltpokal 2006 und im Qualifikationsturnier für die UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006-2008 denselben Koeffizienten, werden folgende Kriterien, die sich nur auf den laufenden Qualifikationsturnier für die UEFA-Fussball-Europameisterschaft beziehen, in dieser Reihenfolge angewendet:

- Koeffizient aus den ausgetragenen Spielen.
- Durchschnittliche Tordifferenz.
- Durchschnittliche Anzahl erzielter Tore.
- Durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore.
- Losentscheid.

Gruppenspielplan

7.06 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen, wobei die beiden letzten Gruppenspiele zur gleichen Zeit angesetzt sein müssen. Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 gegen A2	A2 gegen A3	A4 gegen A2
	A3 gegen A4	A1 gegen A4	A1 gegen A3

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe B	B1 gegen B2	B2 gegen B3	B4 gegen B2
	B3 gegen B4	B1 gegen B4	B1 gegen B3
Gruppe C	C1 gegen C2	C2 gegen C3	C4 gegen C2
	C3 gegen C4	C1 gegen C4	C1 gegen C3
Gruppe D	D1 gegen D2	D2 gegen D3	D4 gegen D2
	D3 gegen D4	D1 gegen D4	D1 gegen D3

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 7.07 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss aller Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- Punktzahl aus den direkten Begegnungen.
 - Tordifferenz aus den direkten Begegnungen.
 - Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen (bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften).
 - Tordifferenz aus allen Gruppenspielen.
 - Anzahl erzielter Tore in allen Gruppenspielen.
 - Koeffizient aus dem Qualifikationswettbewerb für den FIFA-Weltpokal 2006 und für die UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006/2008 (erzielte Punkte dividiert durch ausgetragene Spiele).
 - Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (Endrunde).
 - Losentscheid.
- 7.08 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Torschüsse von der Strafstoßmarke ermittelt, vorausgesetzt, dass keine anderen Mannschaften derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte haben. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis h) von Absatz 7.07.

Viertelfinale

- 7.09 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe tragen das Viertelfinale in einem Spiel folgendermassen aus:
- | | |
|---------|---|
| Spiel 1 | Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B |
| Spiel 2 | Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A |

Spiel 3 Sieger Gruppe C gegen Zweitplatzierten Gruppe D

Spiel 4 Sieger Gruppe D gegen Zweitplatzierten Gruppe C

Halbfinale

7.10 Die vier Sieger der Viertelfinalspiele tragen das Halbfinale in einem Spiel folgendermassen aus:

Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 2

Sieger Spiel 3 gegen Sieger Spiel 4

Endspiel

7.11 Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.

Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel

7.12 Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (Artikel 15).

VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

Artikel 8

8.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbandes nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit. Sie legt die zu treffende(n) Disziplinar-massnahme(n) fest, insbesondere die Forfait-Niederlage und/oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb.

8.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn es für die Mannschaft nachteilig war, die den Spielabbruch zu verschulden hat.

8.03 Wird eine Mannschaft während dem Qualifikationswettbewerb oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert.

8.04 Weigert sich eine Mannschaft, während der Endrunde zu spielen, ist die UEFA ermächtigt, einen möglichen Ersatzverband zu bestimmen. Bei der Bezeichnung eines Ersatzverbandes trägt die UEFA-Administration den sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Landesverbände Rechnung. Die Entscheidung der UEFA-Administration ist endgültig.

8.05 Wenn eine für die Endrunde qualifizierte Mannschaft aus Gründen höherer Gewalt nicht daran teilnehmen kann, entscheidet die UEFA über die Zulassung einer anderen Mannschaft.

- 8.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

VII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 9

- 9.01 Der Wettbewerb findet im Anschluss an den FIFA-Weltpokal 2006 statt und wird über zwei Spielzeiten ausgetragen.

A. Qualifikationswettbewerb

Spieldaten

- 9.02 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006-2008 sind folgende vierzehn Daten vorgesehen:

2006

- a) 2./3. September 2006
- b) 5./6. September 2006
- c) 7./8. Oktober 2006
- d) 10./11. Oktober 2006

2007

- e) 24./25. März 2007
- f) 27./28. März 2007
- g) 2./3. Juni 2007
- h) 4./5. Juni 2007
- i) 8./9. September 2007
- j) 11./12. September 2007
- k) 13./14. Oktober 2007
- l) 16./17. Oktober 2007
- m) 17./18. November 2007
- n) 20./21. November 2007

- 9.03 Sind sich die zwei betroffenen Verbände einig, können die Spiele an anderen Daten ausgetragen werden, wobei die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände gemäss Anhang 1, Artikel 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* anwendbar sind. Die Verbände einer Gruppe haben sich innerhalb von 90 Tagen nach der Auslosung auf die Spielabfolge in ihrer Gruppe zu einigen. Das genaue Datum jedes Spiels muss angegeben werden (z.B. 2. September 2006). Kommt keine Einigung zwischen den Verbänden einer Gruppe zustande, sind die Spiele gemäss einem von der UEFA-

Administration festgelegten Standardspielplan auszutragen. Aus Gründen sportlicher Fairness kann die UEFA-Administration verlangen, dass Spiele derselben Gruppe zeitgleich ausgetragen werden. Nachträgliche Datenänderungen setzen die Genehmigung der UEFA-Administration voraus. Der betreffende Ausrichterverband hat in diesem Fall auch die übrigen Verbände derselben Gruppe zu informieren.

Spielorte und Anstosszeiten

- 9.04 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben. Bei der Festsetzung des Spielortes hat der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbandes zu berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Spielort für ein Qualifikationsspiel nicht weiter als 100km vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor dem Spiel mitzuteilen.

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 9.05 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

B. Endrunde

Spieldaten

- 9.06 Die Endrunde wird vom 7. bis 29. Juni 2008 ausgetragen.

Spielorte und Anstosszeiten

- 9.07 Die UEFA-Administration ist für die Erstellung des Endrundenspielplans zuständig. Die Endrundenteilnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage (48 Stunden) zwischen den Spielen.

Ankunft der Mannschaften in den Ausrichterländern

- 9.08 Die Endrundenteilnehmer haben sich spätestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel in ihrem Mannschaftshotel in einem der Ausrichterländer einzufinden.

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 9.09 Die Mannschaften müssen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn in ihrem Transferhotel eintreffen oder sich im Umkreis von 120km des Stadions aufhalten, in dem ihr Spiel ausgetragen wird.

Trainingsplätze

- 9.10 Die UEFA stellt den Verbänden eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Trainingsplätze zur Verfügung. Wählt ein Verband einen Trainingsplatz, der nicht zu den ausgesuchten Plätzen gehört, übernimmt er entstehende Zusatzkosten.

- 9.11 Ab dem fünften Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde gelten die von den Verbänden verwendete Trainingsplätze ausnahmslos als „offizielle“ Trainingsplätze und die in Absatz 28.10 festgelegten Bestimmungen kommen zur Anwendung.

VIII Stadien und Spielorganisation

Artikel 10

Mobile Stadiondächer

- 10.01 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 10.02 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt geltender von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassener Gesetze. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Flutlicht

- 10.03 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Für Spiele, die zu einer Zeit ausgetragen werden, die eine Beleuchtung erfordert, ist sowohl für den Qualifikationswettbewerb als auch für die Endrunde eine Lichtleistung von durchschnittlich Ev (lux) 1400 Richtung feste Kamera(s) und Ev (lux) 1000 Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen. Zusätzlich ist sowohl für den Qualifikationswettbewerb als auch für die Endrunde eine Notbeleuchtung vorzusehen, die bei Stromausfall garantiert, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann. Der Verband muss der UEFA ein geltendes Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter ist als 12 Monate. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen. Für weitere Empfehlungen vgl. Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*.

Stadionuhren

- 10.04 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 10.05 Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausser es liege eine gültige schriftliche Genehmigung der UEFA vor. Zu diesem Zweck hat ein teilnehmender Landesverband ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration eine Genehmigung erteilen kann. Diese kann bei Zuwiderhandlung jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können auch ohne vorherige schriftliche Genehmigung während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Unter denselben Bedingungen sind Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

Bälle

- 10.06 Die eingesetzten Bälle müssen den Anforderungen der *Spielregeln* entsprechen.
- 10.07 Der Ausrichterverband stellt die Bälle für die Spiele des Qualifikationsturniers zur Verfügung. Die für die Endrunde eingesetzten Bälle werden durch die UEFA zur Verfügung gestellt.

Sitzplatzstadien

- 10.08 Alle Spiele des Wettbewerbs (Qualifikationsturnier und Endrunde) sind in Sitzplatzstadien auszutragen, die die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

A. Stadien für den Qualifikationsturnier

- 10.09 Die UEFA-Administration kann Stadien ablehnen, die den internationalen Vorschriften nicht entsprechen. Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein. Die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 10.10 Die am Wettbewerb teilnehmenden Verbände müssen sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder eine von dieser anerkannte Instanz eine periodische Sicherheitskontrolle der benutzten Stadien durchführt sowie das zulässige Fassungsvermögen derselben bestimmt.
- 10.11 Im Interesse der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Sicherheitszertifikat

- 10.12 Gleichzeitig zur Bekanntgabe der Spielorte müssen die Verbände der UEFA eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats, das jedes Jahr erneuert werden muss, sowie die Bestätigung der zuständigen öffentlichen Behörde betreffend die Sicherheit der Zuschauer (Bestätigungsformular)

einreichen. Diese Unterlagen müssen spätestens zwei Monate vor dem Spiel im Besitz der UEFA-Administration sein.

Kunstrasen

- 10.13 Gemäss Regel 1 der *Spielregeln* können Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieser folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Der Kunstrasen erfüllt den höchsten FIFA-Qualitätsstandard für Kunstrasen, der zurzeit dem „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ vom Februar 2005 entspricht, sowie die Anforderungen von nationalen Gesetzen und Reglementen.
 - b) Der Kunstrasen hat alle nötigen Tests bestanden (Labor und Tests im Freien) und die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten.
 - c) Der Kunstrasen hat alle erforderlichen jährlichen Kontrollen bestanden, die bestätigen, dass er noch den geltenden FIFA-Qualitätsstandards entspricht. Diese Tests müssen von einem von der FIFA akkreditierten Labor durchgeführt werden.
 - d) Die Kunstrasenfläche muss grün sein.
- 10.14 Die Verwendung von Kunstrasen gemäss Absatz 10.13 untersteht allen übrigen Anforderungen, die im vorliegenden Reglement im Zusammenhang mit dem Spielfeld und dem Stadion festgehalten sind.
- 10.15 Verbände, die auf Kunstrasen spielen möchten, müssen der UEFA-Administration zusammen mit ihrer Anmeldung eine Kopie der Lizenz „FIFA Recommended 2-Star“ und ein Zertifikat zustellen, das bestätigt, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards immer noch erfüllt. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Wettbewerbs von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein.
- 10.16 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie in den betreffenden Abschnitten der geltenden Handbücher festgelegt.
- 10.17 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten. Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

B. Stadien für die Endrunde

- 10.18 Die für die Spiele der Endrunde ausgewählten Stadien haben den technischen Empfehlungen und Anforderungen der Stadienvereinbarungen zu entsprechen.
- 10.19 Die Stadien für die Endrundenspiele müssen ohne vertragliche Bindung betreffend kommerzielle Rechte, reservierte Sitze usw. zur Verfügung stehen.
- 10.20 Kein Spiel der Endrunde wird auf Kunstrasen ausgetragen.

Artikel 11

Unbespielbarkeit der Spielfelder

A. Qualifikationswettbewerb

- 11.01 Wenn das für ein Spiel des Qualifikationswettbewerbs vorgesehene Spielfeld nach Ansicht des Ausrichterverbandes unbespielbar sein wird, ist er verpflichtet, die Gastmannschaft und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, ausgenommen, wenn Gründe höherer Gewalt dies verhindern. In diesem Fall steht es den beiden Verbänden frei, sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung durch die UEFA-Administration. Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus solchen Gründen abgebrochen werden muss.

B. Endrunde

- 11.04 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, ausgenommen, wenn Gründe höherer Gewalt dies verhindern. Der Entscheid liegt bei der UEFA-Administration.

Schlechtes Wetter, höhere Gewalt, Spielabbruch

A. Qualifikationswettbewerb

- 11.05 Wird ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen, um die betreffende

Phase abzuschliessen und zusätzliche Auslagen für die Gastmannschaft zu vermeiden. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauf folgenden Tag, steht es den beiden Verbänden offen, sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen.

- 11.06 Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Spiel aus solchen Gründen nicht begonnen werden kann.

B. Endrunde

- 11.07 Wird ein Spiel aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauf folgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschliessen. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über das weitere Vorgehen.

Artikel 12

Spielorganisation

- 12.01 Folgende Bestimmungen finden bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs Anwendung:
- a) Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Fahnen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA-, und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Ausserdem sind die Landeshymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
 - b) Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
 - c) Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben (Endrunde: zwölf) Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn (Endrunde: achtzehn) Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
 - d) Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
 - e) Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
 - f) Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend

Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.

- g) Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- h) Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter von den Spielerbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

12.02 Folgende Bestimmungen finden während des Qualifikationswettbewerbs ebenfalls Anwendung:

- a) Für den Gastverband ist die gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- b) Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs dürfen nicht mehr als 1 000 Freikarten pro Spiel abgegeben werden.
- c) Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zehn Vertretern des Gastverbandes sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
- d) Sofern die Wetterbedingungen es zulassen, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband einigt sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Ausrichterverband nicht anders vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, wo das Spiel stattfinden wird.

IX Spielregeln

Artikel 13

13.01 Alle Spiele sind gemäss den von der FIFA veröffentlichten *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

13.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.

Artikel 14

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 14.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 15

Torschüsse von der Strafstossmarke (Viertelfinale, Halbfinale und Endspiel)

- 15.01 Bei Spielen, die nach dem Pokalsystem ausgetragen werden, und beim Endspiel werden die Schüsse von der Strafstossmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchgeführt.
- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Torschüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- a) Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er insbesondere die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung berücksichtigt. In diesem Fall muss er seine Entscheidung, die endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Strafstoss ausführen. Der Schiedsrichterassistent nimmt die im Diagramm in den *Spielregeln* angegebene Position ein.
- 15.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 15.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten Absätze 8.01 bis 8.04 des vorliegenden Reglements.

X Spielberechtigung

Artikel 16

- 16.01 Jeder Landesverband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Bestimmungen von Artikel 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten erfüllen.

Spielerliste für den Qualifikationswettbewerb

- 16.02 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine provisorische Liste der 18 Spieler (Name, Vorname, Verein, Trikotnummer und Geburtsdatum) unter Angabe des Namens des Trainers zustellen. Die Liste muss spätestens sieben volle Tage vor jedem Spiel des Qualifikationswettbewerbs im Besitz der UEFA-Administration sein.
- 16.03 Diese Liste ist provisorisch und Änderungen können bis zum Tag des Spiels angebracht werden. Das Spielblatt gilt als endgültige Liste der 18 Spieler.

Spielerliste für die Endrunde

- 16.04 Die Liste der 23 Spieler muss spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein. Drei dieser 23 Spieler müssen Torhüter sein.
- 16.05 Sollte sich ein aufgelisteter Spieler vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuziehen, kann dieser nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Teamarzt die Schwere der Verletzung und die Spielunfähigkeit bestätigen.
- 16.06 Diese Liste der 23 Spieler wird von der UEFA-Administration veröffentlicht.

Spielblatt

- 16.07 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der 18 (Endrunde 23) Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom bevollmächtigten Verbandsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 16.08 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben (Endrunde zwölf) sind die Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Der Mannschaftsführer sowie die Torhüter müssen als solche bezeichnet sein.
- 16.09 Beide Mannschaften haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.

- 16.10 Der Schiedsrichter kann die Vorlage der Spielerlizenz, des Personalausweises oder des Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder über die Spielerlizenz seines Landesverbandes oder über einen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass, beide versehen mit einem Foto und Geburtsdatum, verfügen.
- 16.11 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 16.12 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 16.13 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 16.14 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Können Spieler, die im Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch im Spielblatt aufgeführte Auswechselspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die im Spielblatt als Auswechselspieler aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

XI Ausrüstung

Artikel 17

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* gilt für alle während des gesamten Wettbewerbs im Stadion verwendeten Ausrüstungsgegenstände, ausser es wurde etwas anderes festgelegt.

Ablehnung der Verantwortung

- 17.02 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* oder des vorliegenden Reglements Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verband und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

Sanktionen

- 17.03 Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen oder gegen das *UEFA-Ausrüstungsreglement* werden durch die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA geahndet. Die UEFA behält sich das Recht vor, auf Schadenersatz zu klagen.

Verantwortung

- 17.04 Der offizielle Delegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zustellen.

Ersatzspielkleidung

- 17.05 Zusätzlich zur Hauptspielkleidung muss jede Mannschaft über eine Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) verfügen, die sich bezüglich Kontrast und Farben deutlich von der Hauptspielkleidung unterscheidet. Diese Ersatzspielkleidung muss bei jedem Spiel zur Verfügung stehen.

A. Qualifikationswettbewerb

Genehmigungsverfahren

- 17.06 Die von den Verbänden verwendete Ausrüstung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Zu diesem Zweck müssen die Verbände je einen Satz der Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und jeglicher zusätzlicher Ausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis Freitag, 28. April 2006 der UEFA-Administration zustellen.

Farben der Mannschaften

- 17.07 Jede Mannschaft trägt grundsätzlich ihre offiziellen Farben, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurden. Einigen sich die beiden betroffenen Verbände rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Kann es aufgrund der Farben der beiden Mannschaften zu Verwechslungen kommen, trägt die Mannschaft des Ausrichterverbandes die offiziellen Farben und die Gastmannschaft verwendet ihre Ersatzrüstung, falls nötig eine Kombination der offiziellen und der Ersatzrüstung. Können

sich die beiden Verbände nicht auf die zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration in Rücksprache mit dem Schiedsrichter.

Wettbewerbslogo-Abzeichen

- 17.08 Während des Qualifikationswettbewerbs ist das Wettbewerbslogo-Abzeichen der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2008 auf dem rechten Ärmel des Hemdes (aus der Sicht des Spielers) zwischen dem Schulteranfang und dem Ellbogen anzubringen. Die UEFA stellt den Verbänden ausreichend Abzeichen zur Verfügung (wie von der UEFA festgelegt). Dieses Abzeichen darf weder in einem anderen Wettbewerb getragen werden, noch darf ein darin enthaltenes Logo für andere Zwecke, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 17.09 Die von den Endrundenteilnehmern verwendete Ausrüstung (Spielkleidung und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) unterliegt der Genehmigung der UEFA-Administration. Nach der Endrundenauslosung organisiert die UEFA-Administration einen Ausrüstungs-Workshop. Die betroffenen Verbände erhalten diesbezüglich im Voraus ein Einladungsschreiben mit den nötigen Anweisungen. Die UEFA-Administration informiert schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände.

Nummern

- 17.10 Den Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 23 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 wird einem Torhüter zugeteilt.
- 17.11 In Übereinstimmung mit Artikel 26 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Nummern auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe anzubringen.

Spielernamen

- 17.12 In Übereinstimmung mit Artikel 9 der *UEFA-Ausrüstungsreglements* sind die Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes anzubringen.

Wettbewerbslogo-Abzeichen und Fairplay-Logo-Abzeichen

- 17.13 Die UEFA verteilt das Wettbewerbslogo-Abzeichen des Wettbewerbs an die Endrundenteilnehmer. Dieses Abzeichen ist am rechten Ärmel des Spielerhemdes (aus der Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Wettbewerbslogo-Abzeichen des Wettbewerbs oder ein anderes darin enthaltenes Logo darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.
- 17.14 Die UEFA stellt den Endrundenteilnehmern auch ein UEFA-Fairplay-Logo-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist am linken Ärmel (aus der

Sicht des Spielers) zwischen Schulteranfang und Ellbogen anzubringen. Das Fairplay-Logo-Abzeichen oder ein anderes darin enthaltenes Logo darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.

Titelhalter-Logo-Abzeichen

- 17.15 Der amtierende Titelhalter kann bei allen UEFA-Nationalmannschaftsspielen, die vor dem Beginn der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2012 stattfinden, das Titelhalter-Logo-Abzeichen der UEFA-Fussball-Europameisterschaft tragen, vorausgesetzt, dass er von der UEFA eine entsprechende Lizenz erhalten hat. Die UEFA stellt dem betroffenen Verband ausreichend Abzeichen zur Verfügung (wie von der UEFA festgelegt). Das Titelhalter-Logo-Abzeichen oder ein anderes darin enthaltenes Logo darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, einschliesslich kommerzielle oder Werbeaktivitäten.

Farben der Mannschaften

- 17.16 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Grundsätzlich trägt jede Mannschaft ihre offiziellen Farben wie sie der UEFA-Administration beim Ausrüstungs-Workshop mitgeteilt wurden. Falls die Farben der beiden Mannschaften nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration und des Schiedsrichters ist endgültig.

Weitere von Spielern und Offiziellen getragene Ausrüstungsgegenstände

- 17.17 Die von Spielern, Offiziellen und anderen Vertretern getragenen Ausrüstungsgegenstände dürfen weder Sponsorenwerbung noch politische, religiöse und/oder andere Botschaften aufweisen. Herstelleridentifikation ist in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* zulässig. Diese Bestimmung gilt am Vortag eines Spiels und am Tag des Spiels:
- a) von der Ankunft im Stadion bis zur Abreise vom Stadion (einschliesslich sämtlicher Trainingseinheiten).
 - b) bei allen offiziellen Pressekonferenzen.

Spezialmaterial

- 17.18 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband erhält folgende Gegenstände:
- a) Trinkflaschen mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo
 - b) Trinkflaschen-Halter mit dem UEFA-Fairplay- oder dem UEFA-Wettbewerbslogo
 - c) medizinische Taschen

d) Mannschaftsführer-Armbinden (zur Verwendung während des Spiels)

e) Eisbehälter

Die Mannschaften verwenden bei allen Trainingseinheiten, die ab dem fünften Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde stattfinden und bis Abschluss der Endrunde im Stadion vor, während und nach dem Spiel nur diese und keine ähnlichen Gegenstände.

Stellt die UEFA den Mannschaften nach eigenem Ermessen Wasser oder isotonische Getränke zur Verfügung, müssen sie die Originalbehälter verwenden und dürfen die kommerzielle Identifikation auf den Behältern weder entfernen noch verändern.

Überzüge zum Aufwärmen

17.19 Ersatzspieler, die sich während des Spiels aufwärmen, müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwenden. Während sämtlichen Trainingseinheiten und dem Aufwärmen vor dem Spiel im Stadion dürfen nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge mit dem Turnier-Logo verwendet werden.

XII Schiedsrichter

Artikel 18

18.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Der Name des Schiedsrichters muss auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle werden in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vom Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet. Ausnahmsweise können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt durch die UEFA bezeichnet werden.

Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde

18.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Spiele der Endrunde. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.

Ankunft der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

18.04 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

18.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spieles noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die UEFA-Administration wird in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission entsprechende Massnahmen treffen. Wird der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle ersetzt, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

18.06 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor einem Spiel wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

18.07 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent während eines Spiels wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. sein Amt nicht weiter ausüben kann, tritt grundsätzlich der vierte Offizielle an dessen Stelle.

Schiedsrichterbericht

18.08 Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 22 707 27 76). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.

18.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung über alle Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:

- a) Fehlverhalten von Spielern, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten.
- b) Unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben.
- c) Zwischenfälle jeglicher Art.

18.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel im offiziellen UEFA-Turnierbüro abzugeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 18.11 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort.

XIII Disziplinarrecht und -verfahren

Artikel 19

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 19.02 Teilnehmende Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: Wettbewerbsreglement, *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement* sowie das *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Sie müssen insbesondere:
- a) Den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten.
 - b) Verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen.
 - c) Verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 20

Gelbe und rote Karten

- 20.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist in der Regel für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.
- 20.02 Bei wiederholten Verwarnungen ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung* anwendbar.

Endrunde

- 20.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperrern aus Spielen des Qualifikationswettbewerbs verfallen mit dem Ende des betreffenden Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.
- 20.04 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperrern aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 21

Protesterklärung

- 21.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 21.02 Die Protestgebühr von CHF 1000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 21.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 21.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. Endrunde

- 21.05 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern auf der 23er-Liste müssen sechs volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein.
- 21.06 Während der Endrunde eingelegte Proteste sind der Kontroll- und Disziplinarkammer spätestens 12 Stunden nach Spielende schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 22

Protestgründe

- 22.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 22.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers des gegnerischen Teams.
- 22.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 22.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.

Artikel 23

Berufungen

- 23.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Endrunde

23.02 Während der Endrunde sind Berufungen nur zulässig, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Versand der angefochtenen Entscheidung schriftlich im offiziellen UEFA-Turnierbüro abgegeben werden.

Artikel 24

Doping

24.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.

24.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.

24.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

24.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterstehen dem *UEFA-Dopingreglement*.

XIV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

Qualifikationswettbewerb

25.01 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich ein und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).

25.02 Der Ausrichterverband kommt auf seinem jeweiligen Verbandsgebiet für die Aufenthalts- und Transportkosten des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des vierten Offiziellen auf. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

25.03 Der Gastverband übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren.

Abgaben der Verbände

25.04 Die UEFA hat entschieden, auf Spiele des Qualifikationswettbewerbs keine Abgaben zu erheben. Allerdings sind an die FIFA geschuldete Abgaben gemäss den FIFA-Reglementen und/oder den FIFA-Statuten zu entrichten.

Artikel 26

Endrunde

Teilnehmende Verbände

26.01 Die folgenden Bestimmungen sind Richtlinien. Genauere Informationen zu Finanzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Endrunde werden den teilnehmenden Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

26.02 Die UEFA eröffnet für jeden an der Endrunde teilnehmenden Verband ein Turnierkonto. Beträge werden diesem Konto folgendermassen belastet und gutgeschrieben:

Gutschrift:

Fixe Teilnahmeentschädigung
und Leistungsprämie

Reisekosten (vgl. 26.03)

Belastung:

Kaufkarten

Zusätzliche Dienstleistungen

Nach Abschluss der Endrunde erhalten die teilnehmenden Verbände den Saldo ihres Kontos.

26.03 Die finanziellen Bestimmungen, einschliesslich der Begleichung der Organisationskosten, werden zwischen der UEFA und den Ausrichterverbänden vertraglich geregelt. Die folgenden Kosten werden gedeckt:

- a) Internationale Reisekosten der sechzehn teilnehmenden Delegationen – Hin- und Rückfahrt im klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) – für höchstens 40 Personen pro Delegation. Den teilnehmenden Verbänden wird ein Pauschalbetrag zur Deckung der Reisekosten gutgeschrieben, basierend auf bestehenden veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen der nationalen Gesellschaft. Für die Berechnung des Tarifs werden der wichtigste Flughafen im Land einer teilnehmenden Mannschaft und der internationale Flughafen in Österreich oder in der Schweiz, der dem Hauptquartier der Mannschaft am nächsten liegt, berücksichtigt.
- b) Für Gruppenspiele wird der örtliche Bodentransport innerhalb des Gebietes der Ausrichterländer den 16 teilnehmenden Delegationen für maximal 40 Personen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Transporte sind von den Verbänden zu organisieren und zu finanzieren.
- c) Ab dem Viertelfinale der Endrunde leistet die UEFA wenn nötig Beiträge an Flüge zwischen den beiden Ausrichterländern, basierend auf bestehenden, veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen.
- d) Eine Abgabe von 1% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf geht als Anteil an die FIFA.

Den teilnehmenden Verbänden werden keine Tagesentschädigungen entrichtet. Dieser Betrag wird mit der Spielprämie verrechnet.

- 26.04 Die Aufenthaltskosten der Delegationen gehen zu Lasten der sechzehn an der Endrunde teilnehmenden Verbände.
- 26.05 Die UEFA-Administration entscheidet endgültig über Streitfälle betreffend die Abrechnungen der sechzehn teilnehmenden Verbände.
- 26.06 Die geschuldeten Anteile werden den teilnehmenden Verbänden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Endrunde gutgeschrieben. Eine erste Rate wird spätestens einen Monat nach Abschluss der Endrunde überwiesen.
- 26.07 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.
- 26.08 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über den Betrag und den Verteilschlüssel für die Teilnahmeentschädigung, die Leistungsprämie und die Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte.

Offizielle UEFA-Vertreter

- 26.09 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:
 - a) Die internationalen Reisekosten und die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten und Ausflüge) sowie die Tagesentschädigungen und Bonuszahlungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten; die diesbezüglichen Ansätze werden durch die Schiedsrichterkommission vorgeschlagen und vom GD genehmigt.
 - b) Reise- und Aufenthaltskosten sowie Tagesentschädigungen für UEFA-Kommissionsmitglieder (Mitglieder des Exekutivkomitees, der Kommission für Nationalmannschaften, der Kontroll- und Disziplinarkammer, des Berufungssenats, der Schiedsrichterkommission, der Kommission für Stadien und Sicherheit, der Medizinischen Kommission, der Kommission für technische Entwicklung, des Ausschusses für Fairplay und Ethik) und Vertreter der UEFA-Administration.

Artikel 27

Eintrittskartensystem

- 27.01 Die UEFA erarbeitet das gesamte Eintrittskartensystem für die Endrunde, einschliesslich Herstellung, Preise, Vertrieb und Verkauf, in Zusammenarbeit mit den Ausrichterverbänden.

Freikarten

- 27.02 Bestehende Listen von Freikarteninhabern für nationale Spiele in den verschiedenen Stadien sind ungültig. Die UEFA legt die Zahl der Freikarten für die Endrunde fest.

Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände

- 27.03 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Kaufkarten für die Spiele der eigenen Mannschaft anfordern. Die UEFA legt die Zahl der Karten fest. Die Zuteilung der Karten erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheit, darunter die mögliche Trennung der Fans im Stadion.
- 27.04 Die Bedingungen für die Rückgabe einer bestimmten Anzahl Karten werden von der UEFA festgelegt. Diese Bedingungen sind verbindlich.
- 27.05 Jedem Verband, der an der Endrunde teilnimmt, wird eine bestimmte Anzahl Freikarten zur Verfügung gestellt. Die Anzahl wird von der UEFA-Administration zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

Verrechnung der Kaufkarten

- 27.06 Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde. In der Gesamtabrechnung für das Turnier werden die gekauften Karten dem Konto des jeweiligen Verbandes belastet.

XV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 28

Definitionen

- 28.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, Marketing- und Datenrechte.
 - b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise), (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben.
 - c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf

alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten.

- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften.
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikationswettbewerb

- 28.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 28.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte des Qualifikationswettbewerbs zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 28.04 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt unter Vorbehalt von Absatz 25.04 beim Ausrichterverband.
- 28.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Das Vorenthalten solcher Vereinbarungen und/oder das Umgehen dieser (gegebenenfalls) im Reglement vorgesehenen Gebühren wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und kann zu Disziplinar massnahmen führen.

- 28.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst wird.
- 28.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Unter Vorbehalt von Absatz 28.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Antrag zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

- 28.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs für die Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

B. Endrunde

- 28.09 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 28.10 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen 5 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden nach Abschluss der Endrunde.
- 28.11 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 28.12 Ein teilnehmender Verband darf weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei in Stadien oder auf Trainingsplätzen der Endrunde oder bei offiziellen Pressekonferenzen anbringen. Davon ausgenommen sind:
- a) Ausrüstung, die für Trainingseinheiten verwendet wird (Absätze 17.17, 17.18 und 17.19).
 - b) Indoor-Infrastruktur für Pressekonferenzen beim offiziellen Trainingsgelände (ausser bei offiziellen Pressekonferenzen, die in solchen Einrichtungen abgehalten werden, siehe Absatz 29.12).
- Diese Bestimmung gilt ab dem fünften Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.
- 28.13 Die UEFA-Administration kann den Endrundenteilnehmern auf Anfrage die Erlaubnis erteilen, nicht-kommerzielle Lehrfilme zur ausschliesslichen verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen herzustellen. Sie legt gegebenenfalls auch die finanziellen und weiteren Bedingungen fest. Entsprechende Gesuche sind der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten.
- 28.14 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 28.15 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der

Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XVI Medienangelegenheiten

Artikel 29

29.01 Die Verpflichtungen und Verantwortungen der Landesverbände den internationalen Medien gegenüber bestehen in der Beschaffung von Informationen, Nachrichten und Zugang zu Spielern und Offiziellen und gleichzeitig dem Schutz des Fussballs und der Spieler.

A. Qualifikationswettbewerb

29.02 Jeder Landesverband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen der Mannschaft und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef besucht sämtliche Heimspiele und reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und (falls bezeichnet) dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammenzuarbeiten. Der Pressechef der Gastmannschaft sendet dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen. Beide Pressechefs stellen sicher, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fussball und/oder damit verbundene Themen berichten.

29.03 Für alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs ist den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Plätze zur Verfügung zu stellen, von denen nach Möglichkeit mindestens die Hälfte mit Tischen, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet ist.

29.04 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels in der Stadt, in der dieses stattfinden wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der Ausrichterverband stellt zusammen mit dem Pressechef der Gastmannschaft oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) sicher, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die Kameras ausgeschaltet sind.

Pressekonferenzen

- 29.05 Am Vortag des Spiels muss jede Mannschaft eine Pressekonferenz halten. Im Idealfall findet die Pressekonferenz innerhalb des Stadions statt. In jedem Fall muss sie in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Die Pressekonferenzen beider Mannschaften sind so anzusetzen, dass ein Medienvertreter an beiden teilnehmen kann und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 29.06 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer/Coach sowie einen Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) entscheidet über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster.

Gemischte Zone

- 29.07 Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte inhabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte inhabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

Interviews

- 29.08 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Bei Spielen, an denen ein UEFA-Medienverantwortlicher anwesend ist,

müssen solche Anfragen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spieler die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.

- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) kann zusammen mit dem Pressechef des Ausrichterverbands einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

29.09 Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt, und eine drahtlose Kamera des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff, falls dies vorher von den Pressechefs der beiden Mannschaften, dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder der Gastmannschaft) eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (Anhang Ia und Ib).
- c) Medienvertretern ist der Zutritt zum Spielertunnel oder zum Bereich der Umkleidekabinen untersagt. Davon ausgenommen sind im Voraus genehmigte „Flash-Interviews“.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel untersagt.

B. Endrunde

- 29.10 Jeder teilnehmende Landesverband muss einen Pressechef für das gesamte Turnier bezeichnen, der die Medienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit seiner Mannschaft, dem Pressechef der gegnerischen Mannschaft und den Medien sowie der UEFA und dem UEFA-Medienverantwortlichen in Übereinstimmung mit dem UEFA-Reglement koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs und beim Zusammenstellen von Informationen für die offizielle Turnier-Website der UEFA. Der Pressechef des Landesverbandes wohnt allen Medienaktivitäten bei und reist mit der Mannschaft an alle Spiele. Er arbeitet mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammen.
- 29.11 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels wenn möglich im Stadion, in dem das Spiel ausgetragen wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit – ob sie im Stadion stattfindet, in dem das Spiel ausgetragen wird oder nicht – muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass alle fest-installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

Offizielle Pressekonferenzen

- 29.12 Am Vortag eines Spiels und unmittelbar nach dem Spiel muss jede Mannschaft eine Pressekonferenz halten. Diese offiziellen Pressekonferenzen sind in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zu organisieren, um die Medienvertreter bei der Einhaltung des Redaktionsschlusses in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen. Bei jeder offiziellen Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Zugang zu diesen offiziellen Pressekonferenzen ist unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, allen akkreditierten Medienvertretern zu gewähren und nicht ausschliesslich denjenigen aus dem betreffenden Land. Bei den offiziellen Pressekonferenzen sind die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände zu verwenden.
- 29.13 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer sowie mindestens einen Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Pressekonferenz unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster. Dolmetsch-Einrichtungen werden von der UEFA zur Verfügung gestellt. Die Pressechefs der Landesverbände kümmern sich um die Übersetzung.

Gemischte Zone

- 29.14 Nach dem Spiel wird für die Medien zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen eine Gemischte Zone bezeichnet. Diese Zone ist nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben. Die UEFA stellt die entsprechenden Zutrittsausweise aus.

Akkreditierungen

- 29.15 Die UEFA ist allein für die Akkreditierung der Medienvertreter zuständig. Die Landesverbände werden von der UEFA betreffend die sorgfältige Prüfung der von Medienvertretern ihrer Länder erhaltenen Anträge konsultiert. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet.
- 29.16 Die UEFA entscheidet endgültig und in ihrem eigenen Ermessen über die Annahme oder Ablehnung von Akkreditierungsanträgen. Ausserdem kann die UEFA eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 29.17 Die UEFA ist für die Verteilung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Spielen an die Medien zuständig.

Interviews

- 29.18 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt werden. Alle Interviews werden mit vorheriger Zusage der Interviewpartner geführt. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Sobald die Spieler und Trainer die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
 - b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.

- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und einen wichtigen Spieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

29.19 Der UEFA-Medienverantwortliche muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt und eine drahtlose Kamera des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff, falls dies vorher vom UEFA-Medienverantwortlichen und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten.
- c) Der Zutritt zum Spielertunnel und zu den Umkleidekabinen ist den Medienvertretern untersagt. Davon ausgenommen sind „Flash-Interviews“ sowie Präsentationen vor und nach dem Spiel, die im Voraus vom UEFA-Medienverantwortlichen bewilligt wurden.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel untersagt.

XVII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 30

30.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat den UEFA-Weisungen und -Richtlinien betreffend den korrekten Gebrauch zu entsprechen.

30.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 31

Ordentliches Schiedsgericht

- 31.01 Für alle zivilrechtlichen (vermögensrechtlichen) Streitsachen in UEFA-Angelegenheiten zwischen der UEFA und Verbänden, Vereinen, Spielern, Offiziellen sowie unter ihnen ist ausschliesslich das Schiedsgericht des Sports TAS zuständig.
- 31.02 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 31.03 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 32

Weiterzug

- 32.01 Entscheide der Rechtspflegeorgane der UEFA können, soweit sie zivilrechtlicher (vermögensrechtlicher) Natur sind, ausschliesslich beim Schiedsgericht des Sports TAS angefochten werden innert zehn Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.
- 32.02 Eine Anfechtung von Entscheiden sportlicher Natur oder von Teilen eines Entscheides, die sportlicher Natur sind, ist ausgeschlossen.
- 32.03 Das Schiedsgericht des Sports TAS kann nur angerufen werden, wenn der verbandsinterne Instanzweg ausgeschöpft ist.
- 32.04 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 32.05 Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Präsidenten der Kammer oder vom Präsidenten des Schiedsgerichts verfügt.
- 32.06 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 33

TAS-Schiedsrichter

- 33.01 Zuständig für UEFA-Angelegenheiten sind nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben.

XIX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 34

- 34.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

XX Schlussbestimmungen

Artikel 35

- 35.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 35.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 35.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für alle Spiele der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006/2008.

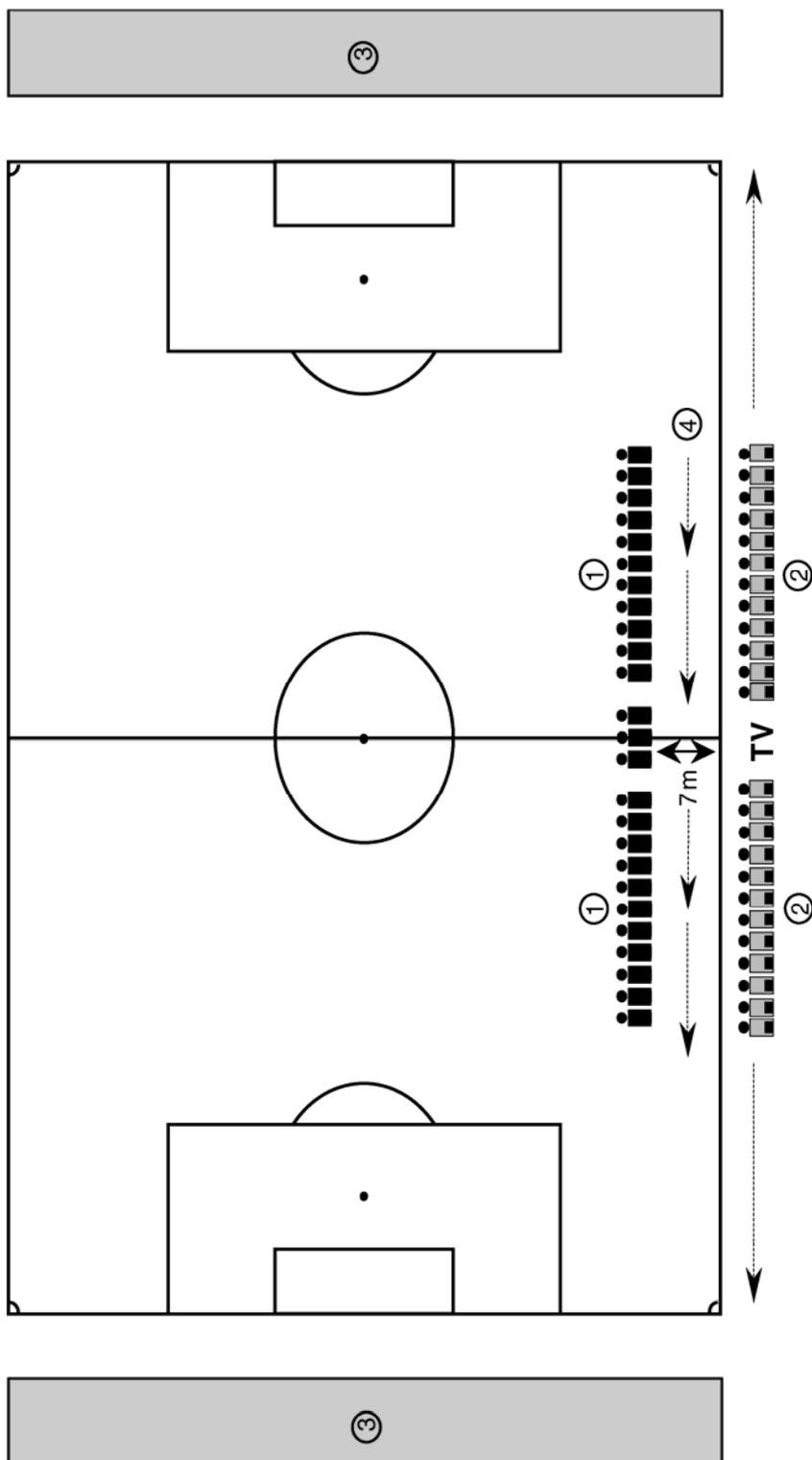
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, Juni 2005

ANHANG Ia: Medienanordnung an UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

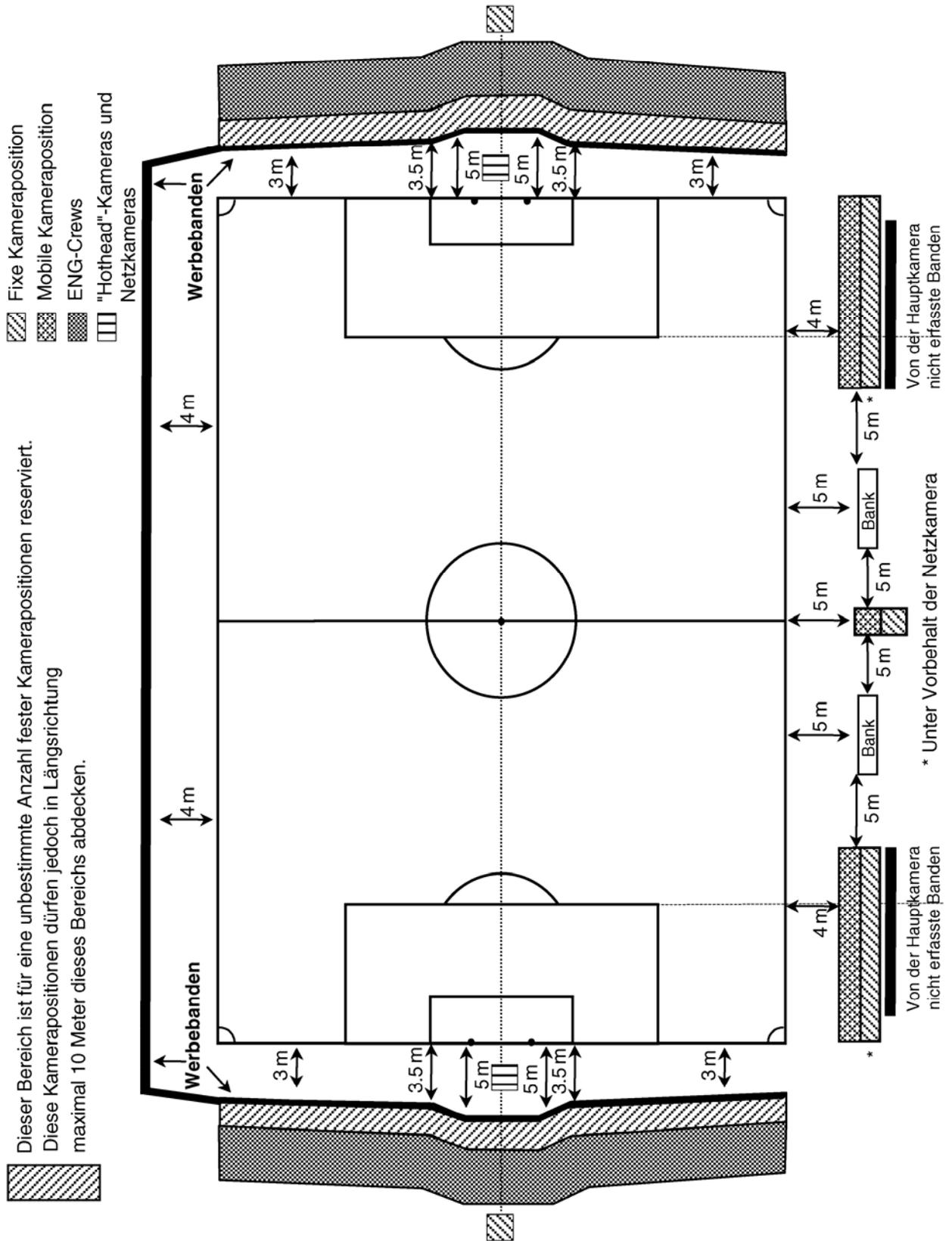
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG Ib: TV-Kamerapositionen



ANHANG II: Fairplay

Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fußballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird. Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spieler als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspieler, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am Spiel beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben erwähnten Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen

Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Der Delegierte soll nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:
 - gelbe Karte 1 Punkt
 - rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**
 - Maximum 10 Punkte
 - Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. Respekt vor dem Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. Respekt vor dem Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der

Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien der Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG III: Anerkennung und Vereinbarung

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das UEFA-Dopingreglement und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt er, keine im UEFA-Dopingreglement verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Ablehnung der Verantwortung.....	22	Gemischte Zone	37, 40
Akkreditierungen	40	Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel	10
Anerkennung und Vereinbarung.....	51	Grossbildschirme	14
Ankunft der Mannschaften am Spielort.....	12	Gruppenbildung	6, 7
Ankunft der Mannschaften in den Ausrichterländern.....	12	Gruppenspielplan.....	8
Ankunft der Schiedsrichter	25	Halbfinale.....	10
Anmeldung und Meldegebühr	1	Halbzeitpause	19
Anstosszeiten	12	Höhere Gewalt.....	16
Aufgaben	1	Interkontinentale Wettbewerbe	2
Ausrüstung	21	Interviews.....	37, 40
Ausrüstung – Genehmigungsverfahren	22, 23	Koeffizienten	8
Austragungsmodus für den Qualifikationswettbewerb	6	Kommerzielle Rechte.....	32
Bälle	14	Krankheit, Verletzung der Schiedsrichter	26
Berufungen.....	28	Kunstrasen.....	15
Bezeichnung der Schiedsrichter.....	25	Medaillen	3
Definitionen	32	Medienangelegenheiten	36
Disziplinarrecht und -verfahren.....	27	Mediananordnung.....	38, 41
Doping.....	29	Mediananordnung an UEFA-Spielen	44
Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände.....	32	Mobile Stadionsdächer	13
Eintrittskartensystem	31	Nachbildungen.....	3
Endrunde.....	7, 27	Nummern	23
Endspiel.....	10	Offizielle Pressekonferenzen	39
Erinnerungsplaketten	3	Ordentliches Schiedsgericht	42
Ersatzspielkleidung	22	Organisation seitens der UEFA	3
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt.....	21	Pause vor Verlängerung	19
Fairplay.....	46	Plaketten für Halbfinalisten	3
Fairplay-Logo-Abzeichen.....	23	Pressekonferenzen.....	37
Farben der Mannschaften	22, 24	Protesterklärung	28
Filmmaterial.....	34	Protestgründe	28
Finalplakette	3	Punktegleichheit nach den Gruppenspielen.....	9
Finanzielle Bestimmungen	29	Punktegleichheit nach den Gruppenspielen.....	7
Flutlicht	13	Qualifikation für die Endrunde.....	7
Freikarten	31	Qualifikationswettbewerb	6
Freundschaftsspiele	2	Sanktionen.....	22
Gelbe und rote Karten	27	Schiedsgericht des Sports	42

Schiedsrichter.....	25	Titelhalter-Logo-Abzeichen.....	24
Schiedsrichter-Begleitperson.....	27	Torschüsse von der	
Schiedsrichterbericht.....	26	Strafstossmarke.....	19
Schlussbestimmungen.....	43	Trainingsplätze.....	12
Schutz- und Urheberrechte.....	41	Trophäe.....	2
Sicherheitszertifikat.....	14	TV-Kamerapositionen.....	45
Sitzplatzstadien.....	14	Überzüge zum Aufwärmen.....	25
Spezialmaterial.....	24	UEFA-Ausrüstungsreglement.....	21
Spezielle Bedingungen für		UEFA-Rechtspflegeordnung.....	27
Minderjährige.....	2	Unbespielbarkeit der Spielfelder.....	16
Spielabbruch.....	16	Unvorhergesehene Fälle.....	42
Spielberechtigung.....	20	Verantwortung.....	22
Spielblatt.....	20	Verantwortung der UEFA.....	4
Spieldaten.....	11, 12	Verantwortung der Verbände.....	4
Spielerauswechslungen.....	18	Verrechnung der Kaufkarten.....	32
Spielerliste für den		Versicherung.....	4
Qualifikationswettbewerb.....	20	Vertretung.....	1
Spielerliste für die Endrunde.....	20	Verwertung der kommerziellen	
Spielernamen.....	23	Rechte.....	32
Spielorganisation.....	17	Viertelfinale.....	9
Spielorte.....	12	Weigerung zu spielen und	
Spielregeln.....	18	ähnliche Fälle.....	10
Stadien.....	13	Weitere von Spielern und	
Stadien für den		Offiziellen getragene	
Qualifikationswettbewerb.....	14	Ausrüstungsgegenstände.....	24
Stadien für die Endrunde.....	16	Weiterzug.....	42
Stadionuhren.....	13	Wettbewerbslogo-Abzeichen.....	23
TAS.....	42	Wettbewerbsmodus.....	6
TAS-Schiedsrichter.....	42	Wetterbedingungen.....	16



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Schweiz
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

